



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Schluss mit dem Verfassungsbruch der Landesregierung

Der Landtag stellt fest:

Die Landesregierung kommt ihrer Verpflichtung aus § 30 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung, einen Entwurf des Haushaltsgesetzes bis zum 1. Oktober vorzulegen, nicht nach. Dadurch hindert sie den Landtag an einer nach Artikel 93 Abs. 2 Landesverfassung entsprechenden zeitgerechten Beratung und Verabschiedung des Haushaltsgesetzes. Das verfassungswidrige Handeln der Landesregierung bringt die Finanzierungssicherheit für Investitionen, Neueinstellungen und Projekte gesellschaftlichen Lebens im Land in Gefahr und verursacht Nachteile bei der Aufgabenerfüllung.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag missbilligt, dass die Landesregierung die Vorlage des Haushaltsgesetzesentwurfs für den Doppelhaushalt 2020/2021 verzögert.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, den Haushaltsplan 2020/2021 unverzüglich vorzulegen, damit das Parlament seinen verfassungsgemäßen Aufgaben nachkommen kann, den Haushaltsplan rechtzeitig und schnellstmöglich durch Haushaltsgesetz festzustellen.
3. Die Empfänger langjähriger Projektförderungen sind vor Einschnitten durch eine verspätete Haushaltsverabschiedung zu bewahren. Die Landesregierung muss dies mit entsprechenden Übergangsregelungen garantieren.

Begründung

Nach § 30 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt soll der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres, in der Regel bis zum 1. Oktober, beim Landtag eingebracht werden.

(Ausgegeben am 17.10.2019)

Laut Landesverfassung Artikel 93 Abs. 2 wird der Haushalt vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt.

Erster Haushaltsgrundsatz ist das Prinzip der Vorherigkeit. Danach sollen Haushaltsgesetz und Haushaltsplan vor Beginn des Zeitraums, für den sie gelten, beschlossen und verkündet sein. Das Vorherigkeitsgebot nach Art. 93 Abs. 2 der Verf ST stellt eine strikte Regel dar, die alle beteiligten Verfassungsorgane verpflichtet, die ihnen im Verfahren der Haushaltsaufstellung und -feststellung zugewiesenen Kompetenzen so zeitgerecht wahrzunehmen, dass das Inkrafttreten des Haushalts auch tatsächlich erreicht werden kann.

Mit dem bisher chaotischen und ergebnislosen Haushaltsaufstellungsverfahren liegt dem Landtag nach wie vor kein Haushaltsplanentwurf vor. Weder die Regierung insgesamt, noch das Finanzministerium scheinen einen Zeitplan, geschweige denn ein gemeinsames Ziel für die Haushaltsverhandlungen zu haben. Nach wie vor ist nicht absehbar, wann der Haushalt eingebracht wird und verabschiedet werden kann.

Das Budgetrecht gehört zum Kernbestand der parlamentarischen Befugnisse und ist im Rahmen der parlamentarischen Gestaltungs- und Kontrollrechte in keiner Weise verzichtbar. Das Budgetrecht des Parlamentes muss gewahrt bleiben. Die Landesregierung nimmt ihre Pflicht zur Einbringung des Haushalts nicht ernst. Die bisher angeführten Gründe für die Verschiebung sind weder rechtlich haltbar noch politisch überzeugend.

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach (z. B. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 7. September 2011) darauf hingewiesen, dass alle am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Verfassungsorgane verpflichtet sind, die Voraussetzungen für die rechtzeitige Verabschiedung des Haushalts zu schaffen.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender